

Vermögensteuer – ein Instrument zur Verringerung sozialer Ungleichheit?

Aus dem Glossar des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) stammt folgende Begriffserklärung und Historie der Vermögensteuer:

„Vermögensteuern sollen hohe persönliche Vermögen fortlaufend besteuern. Davon zu unterscheiden ist eine einmalige [Vermögensabgabe](#) auf den aktuellen Vermögensbestand. Die Vermögensteuer wird auf das Nettovermögen erhoben, also auf die steuerpflichtigen Vermögenswerte (Grundvermögen, Finanzvermögen, Betriebsvermögen, ohne Altersvorsorgeansprüche und Hausrat) abzüglich der Schulden, die auf den steuerpflichtigen Vermögen liegen. Ein persönlicher Freibetrag gewährleistet, dass nur hohe Vermögen belastet werden. Die Vermögensteuer kann für einzelne Personen erhoben werden oder auch familiäre Zusammenhänge berücksichtigen, indem Ehepaare zusammen veranlagt werden, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung von Kindern.

Eine solche persönliche Vermögensteuer gibt es derzeit nur noch in wenigen OECD-Ländern, zum Beispiel in Frankreich, der Schweiz und Norwegen. In vielen Ländern wurde die Vermögensteuer in den vergangenen Jahren abgeschafft (etwa in Italien, Österreich, den Niederlanden oder Schweden) beziehungsweise ausgesetzt (Deutschland). In Spanien wurde sie wieder befristet eingeführt, in Frankreich erhöht. In den meisten Ländern werden aber noch weitere vermögensbezogene Steuern erhoben, zum Beispiel die Grundsteuer auf den Immobilienwert (vor Abzug von Schulden), die Grunderwerbsteuer auf Grundstücksverkäufe oder die Erbschaftsteuer auf Erbschaften und Schenkungen zwischen Personen.

Eine jährliche Vermögensteuer wurde deutschlandweit von 1923 bis 1996 erhoben. Dabei waren auch juristische Personen vermögensteuerpflichtig. Die Steuer wurde bundeseinheitlich erhoben, das Aufkommen der Vermögensteuer wurde den Ländern zugewiesen. Ab 1978 betrug der Steuersatz für natürliche Personen 0,5 Prozent und für juristische Personen 0,7 Prozent (0,6 Prozent ab 1984). In den neuen Bundesländern wurde die Vermögensteuer nach der Wiedervereinigung nicht erhoben. 1995 stieg der Vermögensteuersatz für natürliche Personen von 0,5 auf 1,0 Prozent.

Die Vermögensteuer hatte über die Jahrzehnte eine moderate, aber spürbare Bedeutung für die öffentlichen Haushalte. In den späten 20er Jahren erbrachte sie Steuereinnahmen in einer Größenordnung von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. In den 50er und 60er Jahren lag ihr Aufkommen bei etwa 0,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Dies würde heute jährlich zehn Milliarden Euro entsprechen. In den 80er Jahren sank das Vermögensteuer-Aufkommen auf 0,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, in den 90er Jahren auf 0,2 Prozent.

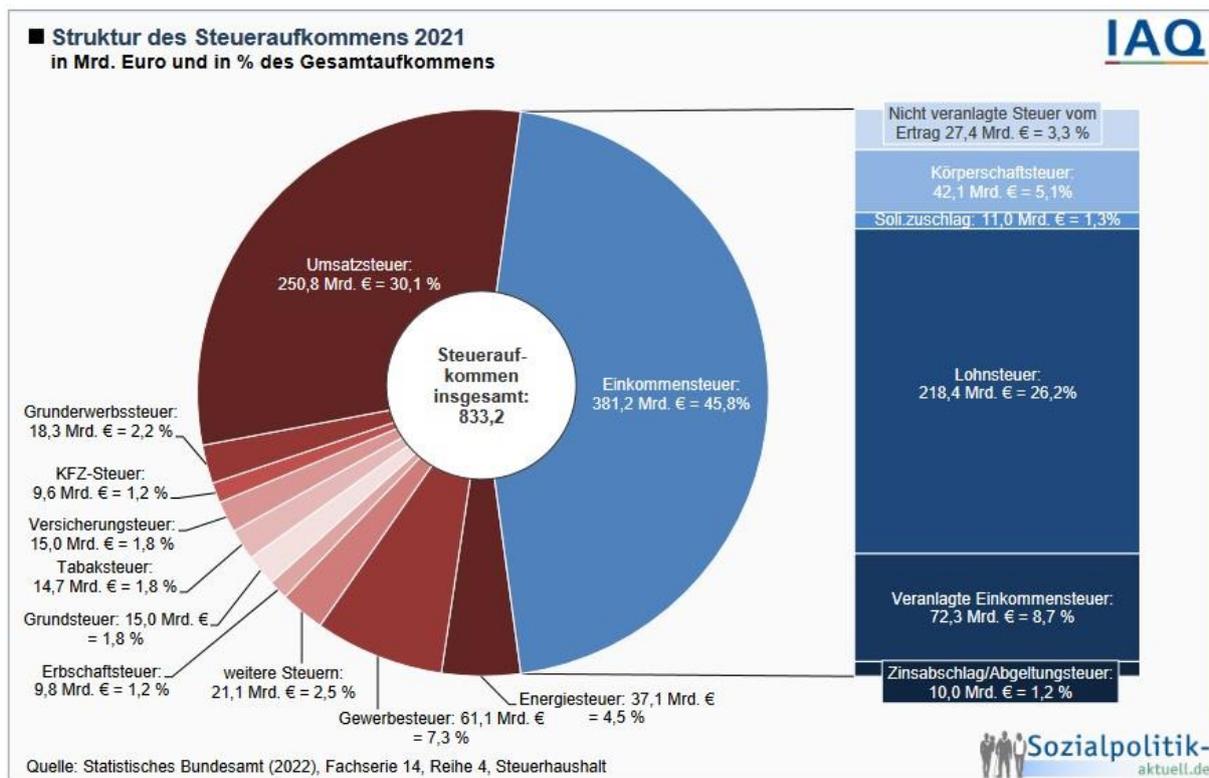
Der Hauptgrund für diese Entwicklung lag in den steuerlichen Werten für das Grundvermögen („Einheitswerte“), die seit der Hauptfeststellung 1964 nicht mehr erneuert wurden. Die damit verbundene Privilegierung des Grundvermögens erklärte das Bundesverfassungsgericht 1995 schließlich für verfassungswidrig. Die damalige schwarz-gelbe Bundestagsmehrheit wollte die Vermögensteuer abschaffen und verhinderte eine Neuregelung der Grundbesitzbewertung, die anschließend nur für die Erbschaftsteuer erneuert wurde. Daher wird die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben. Das Vermögensteuergesetz hat jedoch bis heute Bestand. Seitdem werden immer wieder Vorschläge zur Wiedererhebung der Vermögensteuer diskutiert. Dazu müsste man vor allem

die Vermögensbewertung neu regeln, indem etwa die reformierten Regelungen für die Erbschaftsteuer verwendet würden.“

Implikationen der Wiedereinführung der Vermögenssteuer

Die Diskussion um die Sinnhaftigkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer Vermögenssteuererhebung entfacht sich zum einen an der Frage, ob die geschätzten erzielbaren Steuereinnahmen von 10 – 23 Milliarden Euro angesichts der – immer wieder angeführten - Risikos von „Anpassungsreaktionen“ der mit einer Vermögenssteuer belegten Privatpersonen und Unternehmen zur Verbesserung der Einnahmenseite des Staates überhaupt einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Der voraussichtliche Anteil einer Vermögenssteuer in Höhe von ca. 2% an den gesamten Steuereinnahmen lässt sich in den beiden folgenden Grafiken gut ablesen:



Die Neuregelung der Grundbesitzbewertung bei der Erbschaftssteuer hat in den letzten Jahren (nach 2015) zu deren höheren Anteil an den Gesamteinnahmen geführt (siehe untenstehende Aufkommensübersicht).

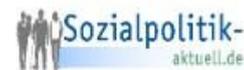
Durch die derzeit laufende verkehrswertbezogene Neufeststellung der Grundsteuer wird es vermutlich auch zu höheren Einnahmen durch diese vermögensbezogene Steuer kommen, die mehr von den oberen Einkommenschichten aufgrund ihres höheren Immobilienbesitzes getragen werden wird. Mit der bisherigen Einheitswertfeststellung werden die Vermögenswerte von Grundstücken und Immobilien nicht mehr ausreichend abgebildet.

■ **Aufkommen aus den wichtigsten Steuerarten 2010, 2015, 2020 und 2021
und Aufteilung auf die Gebietskörperschaften**

	2010		2015		2020		2021	
	Mrd. Euro	In %						
Steuereinnahmen								
insgesamt	530,6	100	673,3	100	739,7	100	833,2	100
darunter:								
- Steuern vom Einkommen	204,5	38,6	204,5	38,6	339,6	45,9	381,2	45,8
darunter:								
- Lohnsteuer G	127,9	24,1	178,9	24,1	209,3	28,3	218,4	26,2
- Veranlagte Einkommensteuer	31,2	5,9	48,6	5,9	59,0	8,0	72,3	8,7
- Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag G	13,0	2,5	17,9	2,5	21,5	2,9	27,4	3,3
- Zinsabschlagsteuer bzw. Abgeltungsteuer G	8,7	1,6	8,3	1,6	6,8	0,9	10,0	1,2
- Körperschaftsteuer G	12,0	2,3	19,6	2,3	24,3	3,3	42,1	5,1
- Solidaritätszuschlag B	11,7	2,2	15,9	2,2	18,7	2,5	11,0	1,3
- Umsatzsteuer G	180,0	33,9	209,9	33,9	219,5	29,7	250,8	30,1
- Gewerbesteuer K	35,7	6,7	45,7	6,7	45,3	6,1	61,1	7,3
- Grundsteuer K	11,3	2,1	13,2	2,1	14,3	1,9	15,0	1,8
- Energiesteuer B	39,8	7,5	39,6	7,5	37,6	5,1	37,1	4,5
- Tabaksteuer B	13,5	2,5	14,9	2,5	14,7	2,0	14,7	1,8
- Versicherungssteuer B	10,3	1,9	12,4	1,9	14,6	2,0	15,0	1,8
- KFZ-Steuer B	8,5	1,6	8,8	1,6	9,5	1,3	9,6	1,2
- Erbschaftsteuer L	4,4	0,8	6,3	0,8	8,6	1,2	9,8	1,2
- Grunderwerbsteuer L	5,3	1,0	11,2	1,0	16,1	2,2	18,3	2,2
Aufteilung auf die Gebietskörperschaften (nach der Steuerverteilung)								
Bund	226,0	42,6	226,0	42,6	283,1	38,3	313,7	37,7
Länder	209,6	39,5	209,6	39,5	316,3	42,7	355,1	42,6
Gemeinden	70,6	13,3	70,6	13,3	107,8	14,6	124,9	15,0
EU	24,4	4,6	24,4	4,6	32,8	4,4	39,5	4,7

G = Gemeinschaftliche Steuer B = Bundessteuer L = Landessteuer K = Kommunale Steuer

Quelle: Bundesfinanzministerium (zuletzt 2022), Datensammlung zur Steuerpolitik; Statistisches Bundesamt (2022), Fachserie 14, Reihe 4, Steuerhaushalt

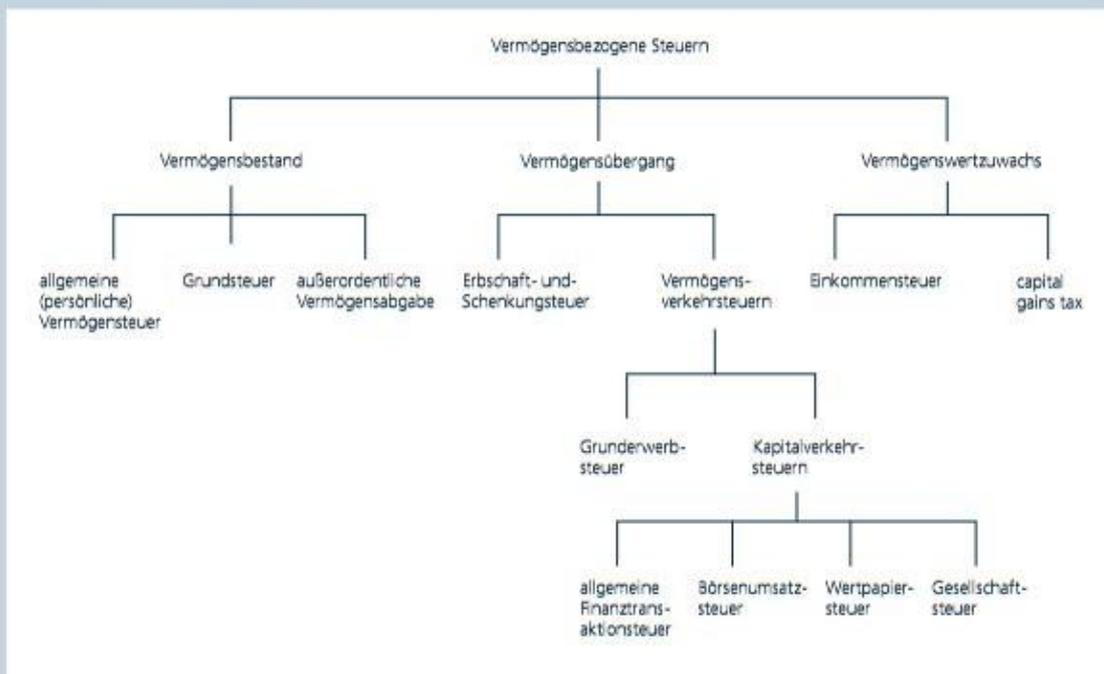


Zudem fällt der Effekt einer moderaten Vermögenssteuer auf die substanzielle Verringerung der großen Vermögen und damit auf die Veränderung des sozialen Ungleichgewichtes vergleichsweise gering aus.

Andere vermögensbezogene Steuern wie die Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, Erbschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Finanztransaktionssteuer oder auch ein progressiverer Einkommensteuertarif werden zum Teil als effektivere bzw. kompensatorische Instrumente der Vermögensbesteuerung angesehen, auch aufgrund des Argumentes, dass die Vermögensbewertung einen hohen bürokratischen Aufwand und höhere Vollzugskosten als andere Besteuerungsarten erfordern würde.

Die Abbildung aus einem Beitrag der Friedrich-Ebert-Stiftung zur Vermögensbesteuerung 2011 zeigt die vermögensbezogenen Steuern in der Übersicht:

Vermögensbezogene Steuern im Überblick



Quelle: Eigene Darstellung.

Die oben erwähnten erwarteten Anpassungs- oder Ausweichreaktionen des von einer Vermögenssteuer betroffenen 1% der Bevölkerung (Freibetrag 1 bzw. 2 Millionen) ergeben in einer Simulation des DIW einen Rückgang gegenüber den Steuereinnahmen ohne Anpassungsreaktionen um 30% bis 68%.

Bei einem progressiven Steuertarif fallen die Anpassungsreaktionen ähnlich aus. Auch bei der Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung in Deutschland 2009 wurde mit der pauschalen Abgeltungssteuer von 25% zugunsten der Erfassung der Veräußerungsgewinne, der administrativen Vereinfachung und der Vermeidung der internationalen Steuerflucht der Grundsatz einer progressiven Besteuerung im Rahmen des regulären Einkommensteuertarifs aufgegeben.

Weitere mögliche Probleme bei der Erhebung von vermögensbezogenen Steuern sind unerwünschte Verteilungswirkungen und Doppelbesteuerungen, wie die untenstehende Übersicht zeigt. Eine behauptete unerwünschte Verteilungswirkung ist z.B., dass eine Vermögenssteuererhebung nur dann substantiell ist, wenn nicht nur die sehr Vermögenden einbezogen werden, sondern auch die obere Mittelschicht. Eine weitere, dass eine Grundsteuererhöhung untere Einkommen mehr belastet als obere, da die Grundsteuer auf den Mieter abgewälzt werde. Hinsichtlich der Finanztransaktionsteuer wird diskutiert, dass diese den Kleinanleger benachteiligt, von dem ja auch Anstrengungen zur seiner privaten Altersvorsorge verlangt werden, um das Umlagesystem der Rente zu entlasten.

Mögliche Probleme bei der Erhebung vermögensbezogener Steuern und betroffene Einzelsteuern

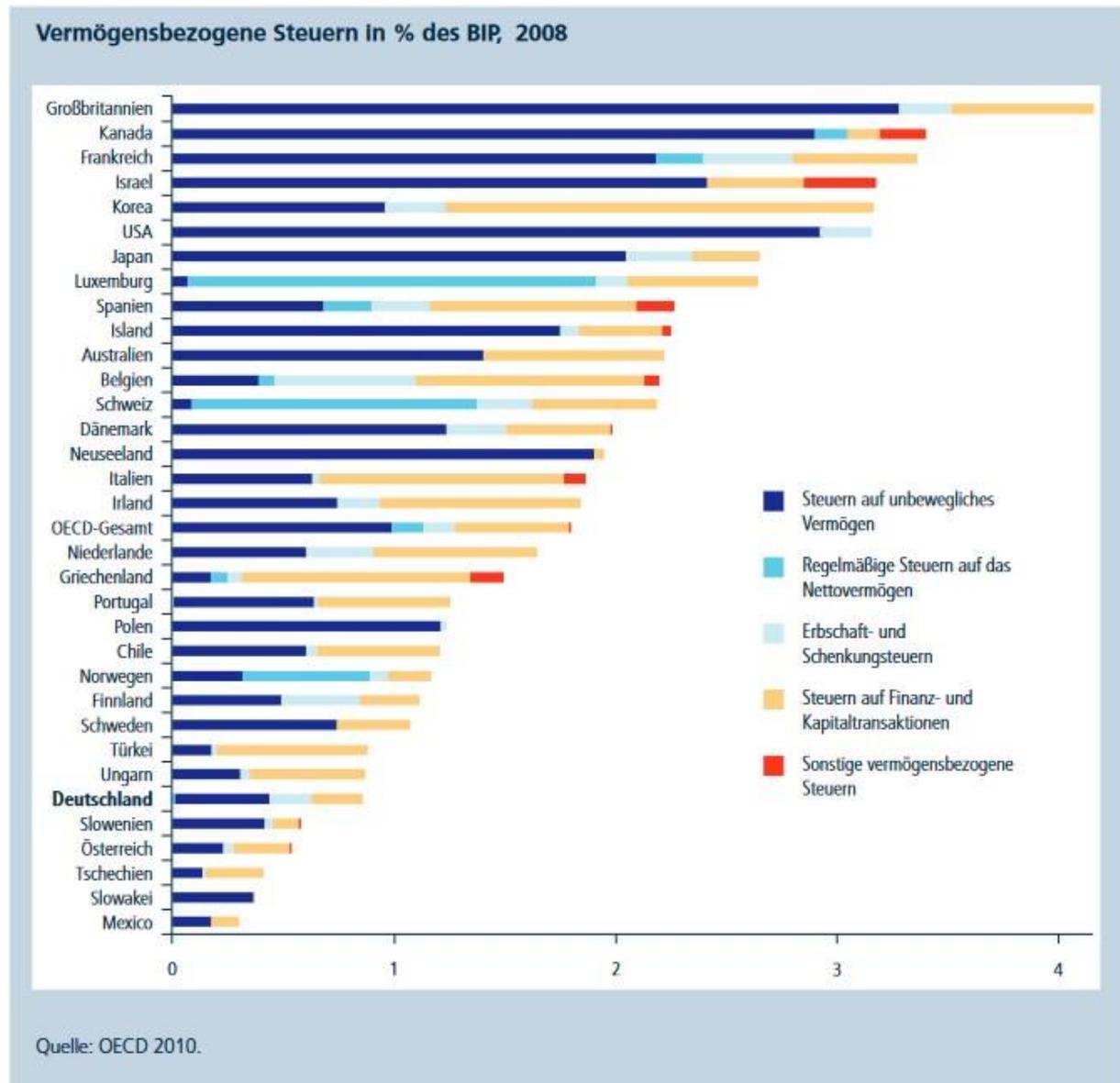
	unerwünschte Verteilungswirkungen	hohe Erhebungskosten	Doppelbesteuerung	Gefahr des Substanzverzehrs	Gefahr der internationalen Steuerflucht
allgemeine Vermögensteuer	-	- Grund- und Immobilienvermögen (Bewertung) - Betriebsvermögen (Bewertung) - Sachvermögen (Bewertung, Kontrolle)	- Betriebsvermögen (bei Einbeziehung juristischer Personen) - Grund- und Immobilienvermögen (Grundsteuer)	Betriebsvermögen (bei Einbeziehung juristischer Personen)	Finanzvermögen
Erbschaft- und Schenkungsteuer	-	- Grund- und Immobilienvermögen (Bewertung) - Betriebsvermögen (Bewertung) - Sachvermögen (Bewertung)	-	-	-
Grundsteuer	bei Mietern	Bewertung	Grund- und Immobilienvermögen (allgemeine Vermögensteuer)	-	-
allgemeine Finanztransaktionssteuer	-	-	-	-	Devisen- und Derivattransaktionen

Das Argument, dass Deutschland ein Hochsteuerland sei, dessen Unternehmen und Bewohnern nicht noch mehr Steuerlast aufgebürdet werden dürfe, erweist sich – zumindest hinsichtlich der erhobenen vermögensbezogenen Steuern - im OECD-Vergleich als nicht sehr stichhaltig.

Die Expertise von Margit Schratzenstaller im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung „Vermögensbesteuerung – Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten“ von 2011 kommt zu folgenden grundsätzlichen Überlegungen zu einer modernen Vermögensbesteuerung:

„Angesichts der erläuterten Probleme, die mit einer allgemeinen Vermögensteuer verbunden sind, liegt es nahe, Reformüberlegungen auf eine stärkere Nutzung solcher spezieller vermögensbezogener Steuern zu fokussieren, die möglichst wachstums- und beschäftigungskompatibel sind; die auf nationaler Ebene erhoben werden können, ohne nennenswerte internationale Ausweichreaktionen auszulösen; die zu einer Erhöhung der Chancengleichheit beitragen können und keine problematischen Verteilungswirkungen haben; und die, wenn möglich, positive Lenkungswirkungen haben. Die sehr hohe und steigende Ungleichverteilung von Vermögen sollte bei einem breit angelegten System von Vermögensteuern, d. h. durch die Kombination spezieller vermögensbezogener Steuern mit unterschiedlichen Anknüpfungspunkten, ein substanzielles Aufkommen aus der Besteuerung

der oberen Vermögensschichten mit mäßigen Steuersätzen sicherstellen, ohne gleichzeitig die steuerliche Belastung breiter Bevölkerungsschichten nennenswert zu erhöhen.



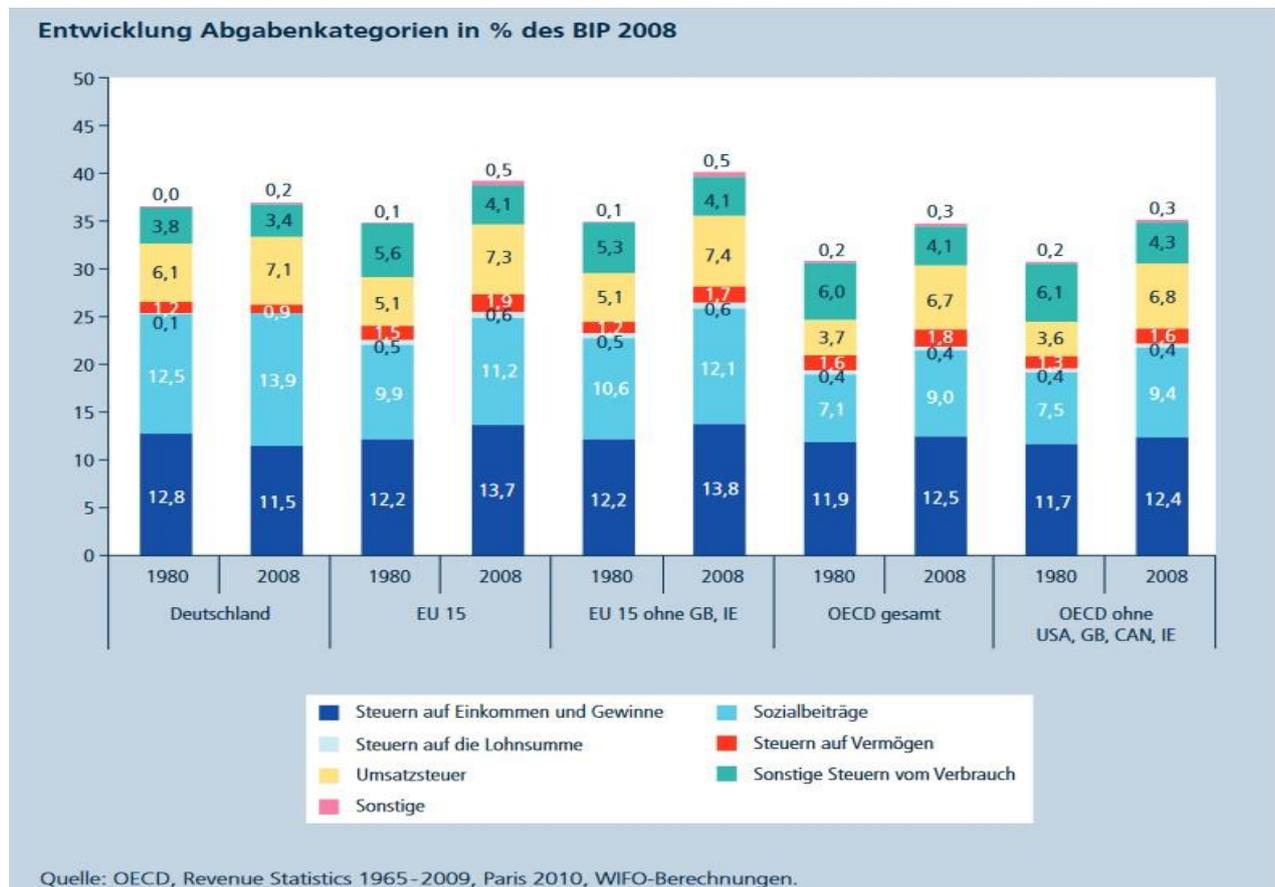
Die auch längerfristig zu erwartende Zunahme der Vermögensbestände und ihrer Ungleichverteilung sollte für eine langfristige Ergiebigkeit vermögensbezogener Steuern sorgen.

Ein modernes System basiert auf einer abgestimmten Kombination aus der Besteuerung von Vermögen und Vermögenserträgen. Es berücksichtigt damit einerseits, dass die Istbesteuerung von Vermögenserträgen durch die Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit besser erfasst als die Sollbesteuerung durch Vermögensteuern. Andererseits erscheint vor dem Hintergrund des internationalen Steuerwettbewerbs um mobile Finanzanlagen die Rückkehr zu wesentlich höheren (progressiven) Einkommensteuersätzen auf Kapitaleinkommen unrealistisch. Deren effektive Durchsetzung erforderte auch eine wesentlich intensivere internationale Steuerkooperation, als sie derzeit gegeben ist und für die nähere Zukunft erwartet werden kann. Gleichzeitig ist vor allem dann, wenn aufgrund der genannten Probleme auf die Erhebung einer allgemeinen Vermögensteuer verzichtet wird, eine

möglichst lückenlose Besteuerung der tatsächlichen Erträge einschließlich der realisierten Wertzuwächse von Vermögen sicherzustellen.“

Und in der Zusammenfassung schreibt sie:

„Vermögensbezogene Steuern spielen eine wichtige Rolle in einem zeitgemäßen Abgabensystem: Nicht nur zur Abmilderung der zunehmenden Ungleichverteilung der Vermögen, sondern auch deshalb, weil sie im Vergleich zu anderen Abgabekategorien günstige Wachstums- und Beschäftigungseigenschaften aufweisen und teilweise auch als Lenkungssteuern eingesetzt werden können. Auch gewinnen sie angesichts dessen, dass vor dem Hintergrund eines tendenziell steigenden internationalen Wettbewerbs um Finanzanlagen deren Erträge schwerer effektiv zu besteuern sind, an Bedeutung. Es gibt also gute ökonomische Argumente dafür, dem von vielen Industriestaaten eingeschlagenen Weg zu folgen und in Deutschland das Gewicht vermögensbezogener Steuern als Einnahmenquelle für die öffentlichen Haushalte zu stärken, anstatt gegen den internationalen Trend einen weiteren Bedeutungsverlust hinzunehmen.“



Die vorhergehenden Ausführungen zu möglichen Effekten und Problemen einzelner vermögensbezogener Steuern legen dabei eine Fokussierung auf spezielle vermögensbezogene Steuern nahe. Insbesondere sollte der Beitrag der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grundsteuer und einer Besteuerung von Finanztransaktionen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben erhöht werden, und dies möglichst im Rahmen einer aufkommensneutralen Abgabenstrukturreform, die im Gegenzug verzerrende Steuern und Abgaben reduziert.“